



ÖSTERREICHISCHER
SENIORENBUND

SENIORENBUND SOZIAL-INFO 2021

ÜBERREICHT VOM VORARLBERGER SENIORENBUND

V

SENIORENBUND

6850 Dornbirn, Schulgasse 36

Tel: 05572/22548 | Fax: 05572/31310

franz.himmer@mitdabei.at | <http://www.mitdabei.at>

Liebe Funktionäre und Mitglieder!

Liebe Funktionäre und Mitglieder!

Der Vorarlberger Seniorenbund hat es sich zur Aufgabe gemacht, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Um unseren Senioren in vielen Lebenslagen Hilfestellung zu geben, wurde diese Sozial-Info 2021 aufgelegt, in der Richtsätze, veränderliche Werte, Kurzinformationen im Sozialbereich des Bundes und des Landes aufscheinen. Sie sollen zur Information und Beratung dienen.



Franz Himmer
Landesgeschäftsführer



aBgm. LAbg. Werner Huber
Landesobmann

Liebe Mitglieder und Funktionäre des Seniorenbundes!

Die „Sozial-Info“ des Seniorenbundes ist eine seit vielen Jahren bewährte Broschüre: Sie bietet einen umfassenden Überblick über aktuelle Daten, Fakten und Richtwerte aus der Sozialversicherung, aber auch Informationen zu länder- und fachspezifischen Förderungen für Seniorinnen und Senioren.

Neben den vielen Freizeit- und Bildungsangeboten sind Serviceleistungen wie diese Broschüre eine zweite wichtige Säule des Seniorenbundes. Wir wollen damit unsere Mitglieder und Funktionäre bestmöglich informieren und helfen, dass möglichst viele Menschen von ihrer Seniorenbund-Mitgliedschaft profitieren.

Den vielen ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären des Seniorenbundes möge die „Sozial-Info“ ein gutes Werkzeug für ihre tägliche Arbeit sein – vielen Dank für euren Einsatz!

Den interessierten Seniorenbund-Mitgliedern möge die „Sozial-Info“ alle wichtigen Informationen für die jeweils spezifische Lebenssituation bieten – vielen Dank, dass Sie Teil der Seniorenbund-Familie sind!



Mag. Markus Keschmann
Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Markus Keschmann'.



LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingrid Korosec'.

Bundesweit einheitliche Richtsätze, Werte und Informationen im Sozialbereich.

Alle Angaben vorbehaltlich Richtigkeit.

Landesdaten und –informationen auf den Umschlagseiten!

INHALTSVERZEICHNIS:

I) Pensions- und Krankenversicherung

Pensionsanpassung 2021

Ausgleichszulagenrichtsätze (AZ)

Fiktives Ausgedinge für AZ

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Freie Station und Sachbezugswerte

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Geringfügigkeitsgrenzen (ASVG)

Geringfügig Beschäftigte

Höchstbeitragsgrundlagen (ASVG, BSVG, GSVG)

Höchstbemessungsgrundlagen in der Pensionsversicherung

Bemessungsgrundlagen für Zeiten der Kindererziehung

Kinderzuschuss

Pensionsvorschuss

II) Bundespflegegeld

III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

Service-Entgelt für e-card

Rezeptgebühr pro Medikament

Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe

Behandlungsbeitrag BSVG

Kostenbeitrag bei Maßnahmen der Rehabilitation, der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge

Befreiung von der Zahlung der Rezeptgebühr (ASVG, GSVG, BSVG)

Befreiungsrichtsätze für Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprechgebühr

ÖBB-Seniorenermäßigung

IV) Förderungen und Unterstützungen

Arbeitslosengeld

Unterstützungsfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte
(Bundessozialamt)

Details zur Hilfe für pflegende Angehörige

Unterstützungsfonds der PVA

Pflegende Angehörige - Pensionsversicherung und
Krankenversicherung

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

V) Recht

Arbeitnehmerveranlagung

Automatischer Lohnsteuerausgleich mit Negativsteuer
(Steuergutschrift)

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Erben, Pflegevermächtnis

Erwachsenenschutzgesetz (Sachwalterschaft Neu)

VI) Wichtige Adressen

IMPRESSUM:

*Österreichischer Seniorenbund - Bundesorganisation
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7, Telefon 01/40126/424*

*Für den Inhalt verantwortlich:
stv. GS Mag. Michael Schleifer,
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7,
mschleifer@seniorenbund.at*

*Die Bundesländerdaten wurden von den
Landesorganisationen zur Verfügung gestellt.*

*Grafik und Druckproduktion:
BCN, 1070 Wien, Neustiftgasse 12*

I) Pensions- und Krankenversicherung

Hinweis: Wenn nichts anderes angegeben, sind alle Beträge brutto.

Pensionsanpassung 2021

Die Pensionen werden wie folgt erhöht:

Bis 1.000 € um 3,5 %

Über 1.000 € bis 1.400 € um einen Prozentsatz,
der linear von 3,5 % auf 1,5 % absinkt

Über 1.400 € bis 2.333 € um 1,5 %

Über 2.333 € Fixbetrag von 35 €

Ausgleichszulagenrichtsätze:

Pensionist, alleinstehend	€	1.000,48
Familienrichtsatz	€	1.578,36
Erhöhungsbetrag pro Kind	€	154,37
Einfach verwaist bis 24. Lebensjahr	€	367,98
Einfach verwaist ab 24. Lebensjahr	€	653,91
Vollwaisen bis 24. Lebensjahr	€	552,53
Vollwaisen ab 24. Lebensjahr	€	1.000,48

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Alleinstehende

30 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 1.113,48

40 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 1.339,99

Ehegatten

40 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 1.808,73

Als Beitragszeiten gelten auch bis zu 5 Jahre Kindererziehung
sowie bis zu 1 Jahr Präsenz- bzw. Zivildienst

Fiktives Ausgedinge für AZ (10% vom Richtsatz)

Anrechenbare Höchstbeträge für

Alleinstehende, Witwen-/Witwer-,

Waisenpensionisten € 100,05

Verheiratet bei Anwendung

des Familienrichtsatzes € 157,84

Freie Station

Ausgedinge: Wohnung und Verpflegung monatlich

für Alleinstehende	€	304,45
für Ehepaare	€	548,01
Verpflegung	€	243,56
Wohnung:	€	30,44
Beheizung und Beleuchtung	€	30,44

Höchstmögliche Leistung in der Pensionsversicherung

Eigenpension (33 Jahre Durchrechnung)

(= Alters-, Invaliditätsp. o. Bonifikation)	€	3.650,71
Witwen/er-Pension	€	2.190,43

Beitragsgrundlagen – Weiterversicherung (ASVG)

Niedrigste Beitragsgrundlage	€	872,40
Mindestmonatsbeitrag	€	198,91
Höchstbeitragsgrundlage	€	6.475,00
Höchstbeitrag im Monat	€	1.476,30

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Beitrag	€	454,86
---------	---	--------

In begründeten Fällen ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Herabsetzung des Beitrages auf Antrag möglich.

Ein Leistungsanspruch dieser Versicherung ist erst nach sechs Monaten gegeben.

Geringfügigkeitsgrenzen

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (ASVG) beginnt die Versicherungspflicht erst bei Überschreiten von einem Bruttoverdienst in der Höhe von: monatlich

€ 475,86

Geringfügig Beschäftigte

können sich um **monatlich € 67,18** in der Pensions- und Krankenversicherung selbst versichern.

Höchstbeitragsgrundlagen

Pensionsversicherung und Krankenversicherung (ASVG)	€	5.550,00
Pensionsversicherung und Krankenversicherung (GSVG+BSVG)	€	6.475,00

Höchstbemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung

(auf Basis der „besten 33 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG € 4.563,39

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG (ab 2006) € 1.986,04

Kinderzuschuss € 29,07

Pensionsvorschuss:

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe der Basisleistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) gewährt.

Liegt der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine schriftliche Mitteilung des Sozialversicherungsträgers vor, dass die zu erwartende Pension niedriger sein wird, ist der Pensionsvorschuss entsprechend zu vermindern.

II) Bundespflegegeld

Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird oder würde.

Richtlinien für die Einstufung

Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

- Stufe 1:** Pflegebedarf mehr als 65 Stunden monatlich
- Stufe 2:** Pflegebedarf mehr als 95 Stunden monatlich
- Stufe 3:** Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich
- Stufe 4:** Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich
- Stufe 5:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;
- Stufe 6:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen regelmäßig während Tag und Nacht. Dauernde Anwesenheit wegen Eigen- und Fremdgefährdung erforderlich.
- Stufe 7:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn keine zielgerichteten Bewegungen der 4 Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

Das Pflegegeld wird unabhängig vom jeweiligen Einkommen und Vermögen bezahlt.

Stufe 1	€ 162,50	Stufe 5	€ 951,00
Stufe 2	€ 299,60	Stufe 6	€ 1.327,90
Stufe 3	€ 466,80	Stufe 7	€ 1.745,10
Stufe 4	€ 700,10		

Auf das Pflegegeld besteht Rechtsanspruch. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt monatlich, das heißt, zwölf Mal im Jahr. Ein höheres Pflegegeld muss gesondert beantragt werden.

Das für die Zeit der Unterbringung in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim gebührende Taschengeld beträgt zehn Prozent der Pflegestufe 3, das sind monatlich € 46,68, folgte die Aufnahme in das Heim bereits vor dem 1.5.1996, verbleibt es bei den bis dahin gebührenden 20 Prozent der Pflegestufe 3 (€ 93,36).

Zusätzlich besteht bei Heimaufenthalt Anspruch auf 20 % der Pension sowie die beiden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Abschaffung Pflegeregress

Ab 1.1.2018 darf auf das Vermögen der Heimbewohner, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmer im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten nicht mehr zugegriffen werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen.

III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

E-Card Service - Entgelt pro Jahr	€	12,70
Rezeptgebühr pro Medikament	€	6,50
Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe	€	37,00
Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens	€	111,00

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerstbehinderte Kinder sowie Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Behandlungsbeitrag BSVG	€	10,74
-------------------------	---	-------

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

Monatliches Bruttoeinkommen von € 1.000,49 bis € 1.581,86	€	8,90
Monatliches Bruttoeinkommen über € 1.581,87 bis € 2.163,25	€	15,26
Monatliches Bruttoeinkommen über € 2.163,25	€	21,63

Befreiung von der Rezeptgebühr nach ASVG und GSVG

AZ-Bezieher sind von der Rezeptgebühr befreit. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten folgende Grenzbeträge:

- a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
- | | | |
|--------------------------------|---|----------|
| für Alleinstehende | € | 1.000,48 |
| für Ehepaare nicht übersteigen | € | 1.578,36 |

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 154,37

- b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	€	1.150,55
für Ehepaare nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind € 154,37	€	1.815,11

hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Befreiung nach dem BSVG

AZ-Bezieher sind von der Rezeptgebühr befreit. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten folgende Grenzbeträge: Personen, welche infolge Krankheit oder Gebrechen eine hohe Belastung mit Rezeptgebühren und Kostenanteilen für Heilbehelfe/ Hilfsmittel aufweisen:

Alleinstehende Pensionisten € 1.150,55

Ehegatten € 1.815,11

Bei weiterer besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit gibt es Sonderregelungen.

Befreiung nach Erreichen von 2 % des Nettoeinkommens

Für alle Versicherten wird die jährliche Rezeptgebührenbelastung ab 1. Jänner 2008 automatisch mit zwei Prozent des Nettoeinkommens begrenzt. Die Berechnung erfolgt anhand der aktuellsten beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Leistungen und endgültigen Beitragsgrundlagen. Hat sich das aktuelle Einkommen gegenüber der Feststellung geändert, kann ein Antrag auf Neufeststellung der Obergrenze gestellt werden. Selbst wenn keine oder nur sehr geringe Einkünfte vorliegen, ist aber mindestens ein Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende heranzuziehen.

Sobald die Summe der abgerechneten Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr zwei Prozent des festgestellten Einkommens überschreitet, wird die Rezeptgebührenbefreiung für den Rest des Kalenderjahres gespeichert und ist für den behandelnden Arzt im e-card-System ersichtlich.

Befreiungsrichtsätze für Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprechgebühr

Haushalt mit 1 Person € 1.120,54

Haushalt mit 2 Personen € 1.767,76

Jede weitere Person € 172,89

Vom Einkommen werden abgezogen:

- **Hauptmietzins** einschl. der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist.

- **Anerkannte außergewöhnliche Belastungen** im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988

Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung des 20 Euro übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags zu.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare unter <https://www.gis.at/befreien/oekostrompauschale/>

ÖBB-Seniorenermäßigung

Mit allen VORTEILScard Senior erhalten alle Frauen und Männer ab dem 64. Lebensjahr 45 % Ermäßigung. Bei Fahrkartenkauf über Internet (Online-Vorteilsticket), oder beim Fahrkartenautomaten erhalten sie 50 %. Die VORTEILScard Senior bietet auch zusätzliche Seniorenermäßigungen in vielen Verkehrsverbänden.

Die Ermäßigungskarte ist bei allen besetzten ÖBB-Bahnhöfen um € 29,00 erhältlich und gilt ein Jahr ab dem gewählten Datum. Für Bezieher einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage besteht die Möglichkeit, die VORTEILSCARD Senior Frei kostenlos zu erhalten.

IV) Förderungen und Unterstützungen

Arbeitslosengeld

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 55 % des sozialversicherungspflichtigen Nettoentgeltes einschließlich Sonderzahlungen.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Voraussetzungen:

Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengerechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung).

Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mind. 50 % von 100 %). Als Nachweis der Behinderung wird anerkannt: Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld.

Die Einkommensgrenze für den Förderungswerber beträgt € 2.000,96 netto und erhöht sich bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht und einer Behinderung des Ehepartners des Antragstellers. Pflegebezogene Leistungen werden nicht als Einkommen herangezogen.

Zuschusshöhe: Abhängig vom Familieneinkommen;
maximale Förderhöhe € 6.000,00.

Wichtig: Antragstellung vor Kauf eines Hilfsmittels etc.!

Leistungen für pflegende Angehörige

Jede Person, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen mit folgenden Voraussetzungen seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt, kann bei Krankheit, Urlaub und sonstigen wichtigen Gründen um Unterstützung ansuchen.

Pflegestufe 1-2 bei nachweislich demenzieller Erkrankung (ab Pflegestufe 3 ohne Nachweis).

Ab Pflegestufe 1 oder höher bei minderjährigen pflegebedürftigen Personen.

Das monatliche Nettogesamteinkommen des Antragstellers darf € 2.000,00 (Stufe 6 oder 7 € 2.500,00) nicht übersteigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der pflegebedürftigen Person bleiben unberücksichtigt.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt maximal:

Pflegestufe 3	€ 1.200,00
Pflegestufe 4	€ 1.400,00
Pflegestufe 5	€ 1.600,00
Pflegestufe 6	€ 2.000,00
Pflegestufe 7	€ 2.200,00

Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person betragen ab 1. Jänner 2017 bei Anspruch auf Pflegegeld:

Pflegestufe 1-3	€ 1.500,00
Pflegestufe 4	€ 1.700,00
Pflegestufe 5	€ 1.900,00
Pflegestufe 6	€ 2.300,00
Pflegestufe 7	€ 2.500,00

Antragsformulare und nähere Auskünfte über die Zuwendungen für pflegende Angehörige erhalten Sie beim Sozialministeriumservice. https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Jede Person, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen pflegt, kann sich unter folgenden Voraussetzungen durch Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung kostenlos Beitragszeiten erwerben:

Weiterversicherung:

Anspruch des Pflegebedürftigen auf ein Pflegegeld ab Stufe 3, gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung und Vorliegen bestimmter Versicherungszeiten.

Selbstversicherung:

Anspruch des Pflegebedürftigen auf ein Pflegegeld ab Stufe 3, erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung und Wohnsitz im Inland.

Weiterführende Informationen und Anträge erhalten Sie beim zuständigen Pensionsversicherungsträger.

Krankenversicherung für pflegende Angehörige

Mitversicherung:

Personen können sich beitragsfrei mitversichern lassen, die einen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen.

Selbstversicherung

Personen, die nicht krankenversichert sind, können sich kostenlos versichern. Voraussetzung ist die Pflege eines nahen Angehörigen, der Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 hat. Die Pflege muss unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft im Inland erfolgen. Nähere Informationen erteilt die Krankenkasse.

Unterstützungsfonds der PVA

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds ist vom Pensionsbezieher zu beantragen. Die Antragstellung kann formlos – unter Angabe des Grundes und Beilage entsprechender Nachweise - erfolgen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Antragsformular an Pensionsversicherungsanstalt,
Friedrich-Hillegeiststraße 1, 1021 Wien, Tel.: 050303

Sozialhilfe (Mindestsicherung)

Mit der Sozialhilfe (Mindestsicherung) sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. Ein Anspruch auf die Sozialhilfe (Mindestsicherung) kommt allerdings erst in Frage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z.B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Durch die Sozialhilfe (Mindestsicherung) werden für die Anspruchsberechtigten Mindeststandards sichergestellt. Nachdem die bisherige Vereinbarung des Bundes mit den Ländern mit 31.12.2016 ausgelaufen ist, obliegt es wieder den Ländern (unter Berücksichtigung eines Grundsatzgesetzes des Bundes) diese Standards selbst festzulegen.

Zuständige Stelle:

Eine Antragseinbringung ist jedenfalls bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes möglich (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Sozialzentrum). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Antragstellung von arbeitsfähigen Personen gleich beim Arbeitsmarktservice (AMS) erfolgen. Das Arbeitsmarktservice leitet den Antrag dann an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter.

Nähere Informationen: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1; Telefon: +43 1 711 00-0, e-mail: post@sozialministerium.at.

V) Recht

Arbeitnehmerveranlagung

Steuerwirksam können unter anderem folgende Beträge im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden:

Automatischer Lohnsteuerausgleich mit Steuergutschrift (Negativsteuer)

Es wird vom Finanzamt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung vorgenommen, wenn bis Ende Juni keine Arbeitnehmerveranlagung für das Vorjahr eingereicht wurde und mit einer Steuergutschrift zu rechnen ist. Pensionisten, die keine Lohnsteuer zahlen sparen sich daher einen Antrag auf Auszahlung der Steuergutschrift (Negativsteuer) (bis zu 300 Euro). Als weitere Einschränkung gilt: Wer in den letzten beiden Jahren zusätzliche Ausgaben abgesetzt hat (etwas außergewöhnliche Belastungen) oder Kinderfreibeträge genutzt hat, muss den Lohnsteuerausgleich selbst durchführen. Dasselbe gilt, wenn zusätzlich zur Pension noch ein Gehalt oder andere Einkünfte vorliegen. Wer mit der automatischen Steuergutschrift nicht zufrieden ist, kann die Steuererklärung bis zu fünf Jahre lang nachreichen.

Sonderausgaben und Werbekosten

Versicherungsprämien zu Unfall-, Kranken-, Pensions- und Sterbevorsorgeversicherungen.

Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger (Liste beim Finanzamt oder im Internet unter www.bmf.gv.at)

Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessensvertretungen (z.B. Seniorenbund Mitgliedsbeitrag)

Außergewöhnliche Belastungen

Krankheitskosten, Begräbniskosten, Kosten für Alten- und Pflegeheime, Pauschale für Behinderung und Diätverpflegung, Pauschale für Taxifahrten von Gehbehinderten ohne eigenen PKW.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Nach der Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Personen ohne Kinderbetreuungspflichten wurde der sogenannte „erhöhte Pensionistenabsetzbetrag“ geschaffen, der beantragt werden muss.

Voraussetzungen:

Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich auf 964 Euro jährlich (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), wenn

- die Pensionistin/der Pensionist mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partnerin/Partner ist und von der (Ehe)Partnerin/dem (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt lebt
 - die Pensionseinkünfte den Betrag von 19.930 Euro (ab 2012) im Kalenderjahr nicht übersteigen.
 - Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 Euro und 25.000 Euro auf Null.
 - kein Anspruch auf den Alleinverdienstabsetzbetrag besteht
- Nähere Informationen und Antragformular unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Erstmals werden mit 1.1.2017 die Entschädigungen für Kriegsgefangene um 15 % erhöht. Die neuen Werte pro Person und Monat sind:

- 17,50 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 3 Monaten
- 26,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 2 Jahren
- 34,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 4 Jahren
- 43,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 6 Jahren

Diese Leistungen gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen **nicht** als Einkommen.

Neuerungen im Erbrecht ab 1.1.2017

Pflegevermächtnis: Im Verlassenschaftsverfahren können nun Pflegeleistungen von nahen Angehörigen der letzten drei Jahre vor dem Tod erfasst werden. Eine pflegende Person hat gesetzlichen Anspruch auf ein Pflegevermächtnis, wenn die Pflege der verstorbenen Person zuletzt mindestens sechs Monate lang und durchschnittlich mehr als 20 Stunden pro Monat unentgeltlich durchgeführt wurde. Alle weiteren Leistungen werden wie bisher als „normaler“ Anspruch in das Verlassenschaftsverfahren mitgenommen.

Außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten: Ein Lebensgefährte hat dann ein außerordentliches Erbrecht, wenn es keine testamentarischen Erben und keine gesetzlichen Erben gibt und der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet, noch in eingetragener Partnerschaft gelebt hat. Dann komme der Lebensgefährte vor

den Vermächtnisnehmern und der Aneignung durch den Bund zum Zug.

Neu ist auch die Regelung des **Pflichtteilsrechts**. In Zukunft wird der Pflichtteilsanspruch nur noch Kindern, dem Ehegatten oder einem eingetragenen Partner eingeräumt, nicht mehr jedoch den Eltern, Großeltern oder weiteren Verwandten.

Dafür kann der Pflichtteil ab 1.1.2017 auch auf die Hälfte reduziert werden, wenn über mindestens 20 Jahre kein Kontakt vorhanden war. Bisher war eine solche Reduzierung nur möglich, wenn überhaupt kein Kontakt zwischen Angehörigen bestand.

Erwachsenenschutzgesetz (Sachwalterschaft Neu)

Durch das neue Erwachsenenschutzgesetz wird das seit rund 30 Jahren bestehende Sachwalterrecht neu geregelt. Im Mittelpunkt stehen Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen. Der Sachwalter wird dabei zum Erwachsenenvertreter. In Zukunft wird es vier mögliche Arten der Vertretung einer unterstützungsbedürftigen volljährigen Person geben.

- Vorsorgevollmacht

- **Gewählte Erwachsenenvertretung:** Eine Person kann im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht auch dann einen gewählten Erwachsenenvertreter bestimmen, wenn sie nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Person die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in den Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten kann.

- **Gesetzliche Erwachsenenvertretung** ist die Vertretung durch nahe Angehörige und unterliegt auch der gerichtlichen Kontrolle. Sie muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

- **Gerichtliche Erwachsenenvertretung** wird den bisherigen Sachwalter ersetzen. Seine Befugnisse sollen auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt werden. Eine Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten soll es nicht mehr geben, sondern soll mit der Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach der Bestellung enden.

VI) Wichtige Adressen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien,
Tel. 01 / 711 00-0
Mail post@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DV)

Kundmanngasse 21, 1030 Wien
Tel. 01 / 711 32-0
Posteingang Allgemein@sozialversicherung.at
www.sozialversicherung.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Adalbert-Stifter-Straße 65, 1201 Wien
Tel. 05 93 93 20000
Mail kontakt@auva.at
www.auva.at/hauptstelle

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Friedrich-Hillegeist-Str. 1, 1021 Wien,
Tel. 050303
Mail pva@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS)

Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien
Tel. 050 808 808
www.svs.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau (BVAEB)

Josefstädterstraße 80, 1080 Wien
Tel. 050405-0
Mail postoffice@bvaeb.at
www.bvaeb.at

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ist die größte soziale Krankenversicherung in Österreich. Derzeit sind rund 82 Prozent der in unserem Land lebenden Menschen bei der ÖGK versichert – das sind 7,2 Millionen Versicherte. Die ÖGK ist am 01.01.2020 durch die Fusion der neun ehemaligen Gebietskrankenkassen entstanden. Nachfolgend die Kontaktdaten der Standorte in den Bundesländern.

Burgenland

Siegfried Marcus-Straße 5, 7000 Eisenstadt

Tel. 050 766-13

Mail office-b@oegk.at

Kärnten

Kempffstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. 050 766-16

Mail office-k@oegk.at

Niederösterreich

Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten

Tel. 050 766-12

Mail office-n@oegk.at

Oberösterreich

Gruberstraße 77, 4021 Linz

Tel. 050 766-14

Mail office-o@oegk.at

Salzburg

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Tel. 050 766-17

Mail office-s@oegk.at

Steiermark

Josef Pongratz-Platz 1, 8010 Graz

Tel. 050 766-15

Mail office-st@oegk.at

Tirol

Klara-Pölt-Weg 2, A-6020 Innsbruck

Tel. 050 766-18

Mail office-t@oegk.at

Vorarlberg

Jahngasse 4, 6850 Dornbirn

Tel. 050 766-19

Mail office-v@oegk.at

Wien

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

Tel. 050 766-11

Mail office-w@oegk.at

Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel. 05 99 88

www.sozialministeriumservice.at

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Treustraße 35-43, 1200 Wien

Tel. +43 5 09 04 199

Mail ams.oesterreich@ams.at

www.ams.at

Rund um die Pflege daheim

ARGE Mobile Hilfsdienste

Dr. Waibelstraße 3, 6850 Dornbirn, Tel. 05572 398297

Vorarlberger Betreuungspool GmbH

Servicestellen:

Saalbaugasse 2, 6800 Feldkirch, Mo. - Fr. 8.30 Uhr- 12.30 Uhr, Tel. 05522 78101 und nach tel. Vereinbarung, E-Mail: office@betreuungspool.at, www.betreuungspool.at 6850 Dornbirn, Dr. Waibelstraße 3 Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr Tel. 05572 386568 und nach tel. Vereinbarung.

SMO-Neurologische Rehabilitation

SMO Feldkirch, Hirschgraben 4, Tel. 05 7880 2210

SMO Bludenz/Bürs, Hauptstraße 4, Tel. 05 7880 2310

SMO Bregenz; Mehrerauerstraße 72, Tel. 05 7880 2010

Rufhilfe-Rotes Kreuz

Sie dient der raschen Hilfe bei Notfällen auf Knopfdruck. Das Notruf-System begleitet und hilft älteren Menschen 365 Tage im Jahr rund um die Uhr. Ansprechpartner ist das Rote Kreuz Vorarlberg, Rufhilfe, Wolfgang Masal, Beim Gräble 10, 6800 Feldkirch, Tel. +43(0)5522/77000-9087, E-Mail: rufhilfe@v.roteskreuz.at

Land Vorarlberg-Abteilung Soziales und Integration, Tel. 05574/511-0

AK-Erholungsurlaube für pflegende Angehörige,

Tel. 050/258-2214, Fr. Giglmaier

AKS-Arbeitskreis für Vorsorgemedizin, Tel. 05574/202-0

Hospizbewegung, Bregenz, Tel. 05522/200-1100

Seniorenbund-Service für seine Mitglieder per

E-Mail an: office@mitdabei.at office@mitdabei.at

Pflegegeldzuschuss des Landes

Ab 1. Jänner 2014 gewährt das Land Vorarlberg ab der Stufe V an Personen, die zu Hause gepflegt und betreut werden, einen Pflegegeldzuschuss in Höhe von € 200,-- monatlich, zusätzlich zum bestehenden Pflegegeld. Die Antragstellung erfolgt bei der Gemeinde.

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Soziales und Integration:

Tel: 05574/511-0, Email: soziales-integration@vorarlberg.at

Bei der Aufnahme in ein Pflegeheim gilt folgendes: (Stand 1.1.2019)

I. Tragung der Unterkunfts- und Verpflegskosten

1. Betreffende Person hat ausreichendes Einkommen

Die Person ist aufgrund ihrer Einkommenssituation in der Lage die Unterkunfts- und Verpflegskosten im Heim selbst zu bezahlen (so genannte Selbstzahlerin).

Die Mindestsicherungsbehörde wird nicht eingeschaltet. Unterhaltspflichtige Angehörige haben keinen Kostenersatz zu leisten.

2. Betreffende Person hat kein ausreichendes Einkommen

Ist die betreffende Person nicht in der Lage mit ihrem Einkommen die Unterkunfts- und Verpflegskosten im Heim zu bezahlen (finanzielle Hilfsbedürftigkeit), dann hat sie, wenn zudem auch noch die sachliche Hilfsbedürftigkeit (mindestens Pflegegeldstufe 4 und Einbindung des Case Managements) gegeben ist, einen Anspruch auf Mindestsicherungsleistung im Ausmaß des Differenzbetrages. Dazu ist es erforderlich, dass bei der Gemeinde ein Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung (Formular) eingebracht wird. Der Antrag wird dann von der Gemeinde an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet, die über ihn mit Bescheid entscheidet. Die hilfsbedürftige Person hat ihre eigenen Kräfte und Mittel einzusetzen. Das heißt, dass sie ihr Einkommen und Einkommen aus Vermögen einzusetzen sowie allenfalls vorrangige Ansprüche geltend zu machen hat (z.B. Pflegegeld, Zinserträge, Dividende, Zuwendungen Dritter).

a) Einsatz von Einkommen

Es gilt der umfassende Einkommensbegriff (z.B. auch Miet- und Pachteinnahmen, Leistungen aus Fruchtgenussrechten, Wohnrechten, Leibrenten usw.). Jedes Einkommen ist mit Ausnahme von ausdrücklich angeführten Ausnahmebestimmungen zur Gänze einzusetzen. Als Taschengeld verbleiben der hilfsbedürftigen Person:- von der Pension monatlich 20 %, mindestens jedoch 147,56 Euro, zuzüglich allfällige Sonderzahlungen. Ist sie noch unterhaltspflichtig (z.B. gegenüber Ehepartner), so wird dies entsprechend berücksichtigt.- vom Pflegegeld monatlich 10 % der Pflegegeldstufe 3 (derzeit 45,99 Euro). Auch vorrangige Ansprüche auf Grund von privatrechtlichen Vereinbarungen wie z.B. Ausgedinge, Leibrenten aber auch auf Grund privater oder öffentlicher Versicherungsleistungen (z.B. Pflegeversicherung, Unfallversicherung usw.) sind einzusetzen.

b) Einsatz von Einkommen aus Vermögen

Das Vermögen bleibt bei der Gewährung von Mindestsicherung seit dem 01.01.2018 grundsätzlich frei. Die hilfsbedürftige Person hat jedoch ihre gesamten Einkünfte aus Vermögen (insbesondere Miet- und Pachteinnahmen, Einkünfte aus Kapitalvermögen usw.) einzusetzen.

II. Kostenersatz für erhaltene Mindestsicherungsleistungen

Kostenersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige

In Fällen, in denen die Mindestsicherung zumindest Teile der Unterkunfts- und Verpflegskosten in einem Heim übernimmt, hat die Behörde zu prüfen, ob unterhaltspflichtige Angehörige einen Kostenersatz leisten können. Die Verpflichtung, einen Kostenersatz leisten zu müssen, ergibt sich aus § 10 des Mindestsicherungsgesetzes. Demnach sind nur noch Ehepartner sowie Eltern von minderjährigen Kindern für Mindestsicherungsleistungen, die gegenüber den unterhaltsberechtigten Personen erbracht werden, kostenersatzpflichtig. Solche Ersatzansprüche können nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mindestsicherung gewährt wurde, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Im Rahmen der Mindestsicherung besteht keine Kostenersatzpflicht mehr für Folgende zivilrechtlich unterhaltspflichtige Personen: Eltern von volljährigen Kindern | Kinder | (Ur)Großeltern | (Ur)Enkelkinder.